



Landkreistag Brandenburg

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund

LIGA der freien Wohlfahrtsverbände

Landes- Kinder- und Jugendausschuss

Landeskitaelternbeirat

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Annika Dahrendorf

Gesch.-Z.: 22.6 - 70101

Hausruf: +49 331 866-3794

Fax:

Internet: mbjs.brandenburg.de

Annika.Dahrendorf@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Per E-Mail

Potsdam, 29. September 2022

**Ergänzende Erläuterung der Amtlichen Hinweise zu § 22a SGB VIII: Inklusion
in Kitas**

Sehr geehrte Frau Schlüter,

ich bedanke mich für das Gespräch am 15. August 2022 zu den amtlichen Hinweisen des MBSJ zur Rechtsauslegung des § 22a Abs. 4 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie für Ihr Schreiben vom 2. August 2022. Wir greifen gerne Ihre Hinweise auf und erläutern ergänzend:

- Kinder mit Behinderung oder mit einer drohenden Behinderung hatten auch schon vor der SGB VIII-Reform im Jahr 2021 einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden konnte (Hilfebedarf). Nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 KitaG haben Kindertagesstätten die Aufgabe, das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern. Die Art und Weise der Erfüllung der Aufgabe ist in der Konzeption darzulegen (Abs. 3 S. 1), die wiederum zentrale Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).
- Werden Kinder mit Behinderung oder mit einer drohenden Behinderung in eine Kindertagesstätte aufgenommen, folgt aus § 22a SGB VIII nicht, dass jede dann notwendige Eingliederungsmaßnahme von den Kita-Trägern oder den zuständigen öffentlichen Stellen automatisch finanziert werden muss, die aus Sicht der Eltern erforderlich erscheint. Selbstverständlich ist über den Bedarf von Eingliederungsmaßnahmen und die Finanzierung



nach dem SGB IX gesondert zu entscheiden; § 22a SGB VIII ist keine besondere Anspruchsgrundlage auf Eingliederungsmaßnahmen. § 22a Abs. 4 SGB VIII regelt nur, dass grundsätzlich alle Kindertagesstätten inklusiv sein sollen. Entsprechend dem geltenden Bundesrecht wird in den amtlichen Hinweisen des MBS zur Rechtsauslegung des § 22a Abs. 4 SGB VIII klargestellt, dass die Pflicht zur inklusiven Betreuung nach dieser Vorschrift unabhängig von der Frage besteht, wer ggf. entstehende Mehrkosten zu tragen hat. Hierfür gibt es die einschlägigen Regelungen, die der Einrichtungsträger in Anspruch nehmen kann.

Ich hoffe, mit diesem Schreiben zu Klarheit in Bezug auf die Rechtsauslegung des MBS zu § 22a Abs. 4 SGB VIII beitragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

Leiter der Abteilung für Kinder und Jugend,
zuständig als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe